Allgemeine Verkaufsbedingungen

ts-systemfilter gmbh - Gänsäcker 9 - 74744 Ahorn-Berolzheim - Germany

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und sonstigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet), soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur, sofern der Auftraggeber ein Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist.

(2) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich und bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Vertragsverhandlungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für zukünftige Einzelgeschäfte im Rahmen der Geschäftsbeziehung als Rahmenvereinbarung zwischen den Vertragsparteien auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit von uns anerkannt, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt stets, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

(3) Im Einzelfall mit dem Auftraggeber getroffene, individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers hinsichtlich des Vertrags (etwa Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

(5) Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, kommt diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zu. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - soweit sie nicht durch diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

(6) Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie unterliegen dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. Die Überlassung von Katalogen oder Preislisten gilt nicht als verbindliches Angebot.

(2) Die Bestellung des Liefergegenstands durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot, das wir innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei uns annehmen können. Die Annahme des Vertragsangebots von Seiten des Auftraggebers wird durch uns schriftlich durch eine Auftragsbestätigung erklärt. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

(3) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag nicht erteilt wurde.

(4) Mündliche Zusicherungen, Abmachungen oder Nebenabreden, die im Vorfeld der Auftragserteilung und nach der Auftragsbestätigung getroffen werden und über den Inhalt des schriftlichen Auftrags hinausgehen, werden nicht Vertragsbestandteil. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

© ts-systemfilter gmbh

§ 3 Liefer- und Leistungsumfang

(1) Unser Liefer- und Leistungsumfang geht aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sowie aus den der Auftragsbestätigung beigefügten Ausführungszeichnungen und Ausführungsspezifikationen hervor.

(2) Nachträglich vom Auftraggeber verlangte Änderungen oder Ergänzungen des Auftraggebers zu unserem ursprünglich bestätigten Liefer- und Leistungsumfang bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Wir sind berechtigt, die hieraus resultierenden zusätzlichen Leistungen zu den jeweils gültigen Verkaufspreisen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für im Nachhinein erforderlich werdende Anpassungen, die aus unvollständig zur Verfügung gestellten Anfrage- oder Bestelldaten des Auftraggebers resultieren.

(3) Unsere Lieferung und Leistung erfolgt ab Werk, sofern sich aus der Auftragsbestätigung keine Abweichung ergibt.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Abtretung

(1) Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer vom Tag der Rechnungsstellung und ausschließlich der Kosten für Verpackung und Versand, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Die Verpackungskosten sowie die im Falle eines Versendungskaufs entstehenden Transportkosten, Kosten einer gegebenenfalls vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung und etwaige anfallende Zölle und sonstige Abgaben trägt der Auftraggeber. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung einzeln in Rechnung gestellt werden. Das Verpackungsmaterial ist vom Auftraggeber zu entsorgen, der auch die Kosten für diese Entsorgung trägt.

(3) Wird die Auslieferung auf Veranlassung des Auftraggebers oder aufgrund von Umständen verzögert, die in den Verantwortungs- bzw. Gefahrenbereich des Auftraggebers fallen, entbindet ihn dies nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

(4) Der vereinbarte Preis ist, wenn nicht anders vereinbart ist, binnen vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug ausschließlich auf das in der Rechnung benannte Konto zu überweisen. Insbesondere sind wir, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorauskasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Im Falle der Vereinbarung einer Vorleistungspflicht ist der Kaufpreis binnen vierzehn Tagen nach Erklärung des Vorbehalts zu entrichten.

(5) Bei Ausbleiben der Zahlung befindet sich der Auftraggeber mit dem Ablauf der Zahlungsfrist im Verzug. Während des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, einen Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. Bei vereinbarter Vorleistungspflicht sind wir berechtigt, alle Lieferungen und Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten.

(6) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten ist. Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

(7) Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen, oder besteht ein erhebliches Risiko des Zahlungsanspruchs aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, so können wir eine Vorauszahlung oder Sicherheit mit angemessener Frist verlangen und die Erfüllung verweigern, bis unsere Zahlungsansprüche bzw. Forderungen erfüllt sind. Bei Ablehnung durch den Auftraggeber oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz für bereits getätigte Leistungen (Arbeitszeit, Herstellung unvertretbarer Sachen wie Einzelanfertigungen) zu verlangen. Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

(8) Die Fälligkeit der Rechnung bleibt unberührt, wenn sie aus Gründen, die allein der Auftraggeber zu verantworten hat, für ihn nicht prüffähig ist.

© ts-systemfilter gmbh

§ 5 Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Erfüllungsort für die Lieferung sowie der Ort für eine etwaige Nacherfüllung ist an unserem Geschäftssitz in Berolzheim (Ahorn). Für den Fall, dass der Auftraggeber die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen. Wir halten die maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften nach deutschem Recht ein. Sollten weitere Vorschriften beachtet werden, bedarf dies vorher einer schriftlichen Zusage. Für den Auftraggeber zumutbare Teillieferungen sind jederzeit zulässig.

(2) Liefertermine und Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher Angabe auf der Auftragsbestätigung oder sonstiger ausdrücklicher Bestätigung verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, sofern alle vom Auftraggeber bereitzustellenden erforderlichen Unterlagen vorliegen, eine gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung eingegangen ist und alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind. Im Falle der Vereinbarung einer Vorleistungspflicht beginnen wir die Beschaffung und Produktion des bestellten Liefergegenstands erst mit dem Eingang der Zahlung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn wir innerhalb der Lieferfrist den Liefergegenstand versendet haben.

(3) Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen, etwa durch Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Mangel an Transportmitteln oder höhere Gewalt, führen nicht zu einem Verzug oder Schadensersatz. In einem solchen Fall informieren wir den Auftraggeber unverzüglich über diese Umstände. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Bei Unmöglichkeit der Lieferung sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und haben eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers zu erstatten. Ob ein Lieferverzug von uns als Auftragnehmer gegeben ist, bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften und bedarf einer Mahnung des Auftraggebers.

(4) Geraten wir in Lieferverzug, kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf auf Wunsch des Auftraggebers geht die Gefahr – auch bei Teillieferung – des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

(6) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Auftraggeber über.

(7) Der bereitgestellte Liefergegenstand ist vom Auftraggeber anzunehmen; im Falle eines Versendungskaufs sind die angelieferten Gegenstände unverzüglich entgegenzunehmen. Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, können wir gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens inklusive der Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Kosten einer erneuten Versendung) geltend machen. Weitere gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(8) Der Liefergegenstand wird an die in der Auftragsbestätigung genannte Adresse geliefert. Kosten für den Transport an einen anderen Ort werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern nicht anders vereinbart ist. Kosten für Transporte, die der Auftraggeber selbst veranlasst, werden von uns nicht übernommen.

© ts-systemfilter gmbh

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gesamten gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

(2) Dem Auftraggeber wird widerruflich gestattet, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern und Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(4) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung, Verbindung, Einbau oder Umbildung unserer Ware entstandenen Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Erfolgt die Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung zusammen mit Waren Dritter, deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache sodann als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Auftraggeber anteilig Miteigentum an der ihm gehörenden Hauptsache und verwahrt unentgeltlich das entstandene (Mit-)Eigentum für uns.

(5) Der Auftraggeber tritt uns bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer) bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentums mit allen Nebenforderungen zur Sicherheit unserer gegen ihn bestehenden Forderung ab. Für diesen Fall nehmen wir die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt neben uns zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts aus § 5 Absatz 6 dieser Vereinbarung geltend machen.

(6) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder an deren Stelle tretende Forderungen dürfen weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Bei Zugriffen Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörende Ware oder der Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er ist verpflichtet, den Dritten auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für die uns verbleibenden Kosten.

(7) Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolgloser oder entbehrlicher Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, ohne damit einen Rücktritt zu erklären. Die uns durch Rücknahme entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Ware kann der Auftraggeber erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises und weiterer Kosten verlangen. Wir behalten uns vor, durch ausdrückliche Erklärung nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Gewährleistung

(1) Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen übernehmen wir die Gewährleistung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.

(3) Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass der Auftraggeber seine gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB erfüllt hat. Der Liefergegenstand ist unverzüglich zu untersuchen. Sollten sich offensichtliche Mängel zeigen, sind uns diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige verdeckter Mängel hat innerhalb einer Frist von einer Woche ab Feststellung der Mängel zu erfolgen, wobei das Rügerecht ein Jahr nach Eintreffen der Ware erlischt. Kommt der Auftraggeber seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nicht nach, ist eine Haftung unsererseits für den nicht oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mangel erst nach einer etwaigen Verarbeitung der Ware offenkundig wurde.

(4) Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands. Schäden, die aus folgenden Gründen entstehen, begründen keine Mängelansprüche: ungeeignete oder unsachgemäße

© ts-systemfilter gmbh

Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäß erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Auftraggebers oder Dritter. Auch für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.

(5) Grundlage unserer Mängelhaftung sind allein die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung des Liefergegenstands getroffenen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, die insbesondere unsere Ausführungszeichnungen, Ausführungsspezifikationen, Anleitungen sowie sonstigen Beschreibungen und Herstellerangaben umfassen. Diese Vereinbarungen sind maßgebend für die konstruktive Ausführung, die Abmessungen, das Gewicht und die Eignung des Liefergegenstands. Besteht keine Vereinbarung über die Beschaffenheit, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Die Dokumentationsunterlagen für den Liefergegenstand werden ausschließlich nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geliefert. Anpassungen für andere Länder sind vorher schriftlich zu vereinbaren. Ein Mangelanspruch kann sonst nicht daraus abgeleitet werden.

(6) Wir sind berechtigt, Lieferungen und Leistungen abweichend von der vereinbarten Beschaffenheit zu erbringen, soweit dies aus produktionstechnischen Gründen bei uns erforderlich ist und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist.

(7) Soweit ein nicht unerheblicher Mangel des Liefergegenstands vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands (Nachlieferung) berechtigt. Für den Fall, dass eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sind oder der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht dem mangelfreien Teil der Leistung entsprechend nachkommt, können wir die Nacherfüllung verweigern.

(8) Für die zu leistende Nacherfüllung hat uns der Auftraggeber die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir von jeglicher Haftung für die daraus resultierenden Folgen befreit. Das Recht des Auftraggebers, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, besteht nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wären, die Nachbesserung zu verweigern.

(9) Der Auftraggeber hat uns auf Verlangen und auf unsere Kosten den mangelhaften Liefergegenstand zur Verfügung zu stellen, der nachgebessert oder ersetzt werden soll. Schlägt die Nachbesserung fehl, sind wir unter Ausübung unseres Wahlrechts bezüglich der Art der Nacherfüllung zu einer erneuten Nachbesserung berechtigt. Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau noch den Einbau des mangelhaften Liefergegenstands. Dessen ungeachtet tragen wir die zum Zweck der ausgeführten Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Aus- und Einbaukosten. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland installiert wurde.

(10) Der Auftraggeber kann erst nach dem zweiten Fehlschlagen der Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz geltend machen. Schadensersatz kann nur bis zu dem maximalen Auftragswert (netto) geltend gemacht werden.

(11) Eine Mangelbeseitigung seitens des Auftraggebers muss auch bei Gefahr in Verzug oder anderweitig besonderen Eilbedürftigkeit, vor Durchführung, bei uns angezeigt werden. Die Gründe für eine besonderen Eilbedürftigkeit müssen ebenfalls aufgeführt werden. Anderenfalls entfällt jede Gewährleistungspflicht.

(12) Für Mängel werkvertraglicher Leistungen leisten wir entsprechend der vorhergehenden Absätze 2 bis 11 Gewähr. Dem Auftraggeber steht das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe des § 637 BGB zu, es sei denn, wir können die Nacherfüllung verweigern.

(13) Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Anwendung.

(14) Stellt sich heraus, dass kein Sachmangel vorliegt oder der Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die uns nicht zur Übernahme der Mängelhaftung verpflichten, hat der Auftraggeber uns alle durch die Bearbeitung des Mängelvorgangs entstandenen Kosten zu erstatten, sofern ihn ein Verschulden trifft.

© ts-systemfilter gmbh

§ 8 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Kaufsache verjähren abweichend von § 438 Absatz 1 Nummer 3 BGB in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Ansprüche aufgrund eines mangelhaften Werks verjähren abweichend von § 634a Absatz 1 Nummer 1 BGB in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche auf Selbstvornahme und Minderung sowie die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und wir uns darauf berufen.

(3) Die einjährige Verjährungsfrist findet auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Liefergegenstands beruhen, Anwendung. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

§ 9 Sonstige Haftung

(1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

(4) Der Auftraggeber kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur für den Fall, dass wir als Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten haben, zurücktreten oder kündigen. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Beweislastverteilung

(1) Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten bestimmt sich nach unserem Geschäftssitz in Berolzheim (Ahorn). Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(2) Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen uns als Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

§ 11 Versicherungen

(1) Eine Transportversicherung, muss falls gewünscht, der Auftraggeber selbst abschließen.

(2) Eine Montageobjektversicherung, muss falls gewünscht, der Auftraggeber selbst abschließen.

© ts-systemfilter gmbh